

VOLLZIEHUNGSVERORDNUNG ZUM MUSIKSCHULREGLEMENT

VERORDNUNG 2: MUSIKLEHRKRÄFTE

Gestützt auf Art. 4 des Musikschulreglementes vom 1. Juli 2000 erlässt der Gemeinderat folgende Ausführungsbestimmungen:

1. Allgemeines

Als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter¹ der Musikschule sind die Lehrkräfte verpflichtet, ihren Schülerinnen und Schülern eine sorgfältige musikalische Ausbildung zu vermitteln. Dies bedingt, dass sie ihren Unterricht vorbereiten, gründlich und gewissenhaft erteilen und im Interesse der Schüler und der Musikschule wirken. Die Lehrkräfte bemühen sich zudem um einen guten Kontakt zu den Eltern.

Die Lehrerinnen und Lehrer sind vorbehältlich kantonaler Vorschriften in der Wahl der Unterrichtsmethode und der Lehrmittel frei.

2. Anstellung / Gehaltseinstufung

Die Musikschullehrer werden vom Gemeinderat auf Vorschlag der Musikschulkommision angestellt. Die Gehaltseinstufung richtet sich nach den kantonalen Vorschriften.

3. Musiklehrerkonferenz

Alle Musiklehrkräfte bilden zusammen die Musiklehrerkonferenz. Diese tritt in der Regel 1-2 mal pro Jahr zusammen, um allgemeine Fragen der Musikschule zu besprechen. Die Teilnahme ist obligatorisch. Den Vorsitz führt der Musikschulleiter/die Musikschulleiterin.

4. Unterrichtspensum / Schulorganisation

Das Unterrichtspensum wird nach den Bedürfnissen der Musikschule von der Leitung jeweils zu Beginn des Schuljahres festgelegt. Der Unterricht wird in der Folge nach einem festen Stundenplan erteilt. Stundenplanänderungen während des Semesters bedürfen der Bewilligung des Schulleiters/der Schulleiterin. Die Musiklehrkraft führt eine Präsenz- und Besucherliste, welche im Unterrichtszimmer aufliegen muss. Diese Liste ist am letzten Schultag eines Semesters der Musikschulleitung abzugeben.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die wiederholte Nennung beider Geschlechter im Verordnungstext verzichtet.

5. Zusätzliche Arbeitszeit

Die Teilnahme insbesondere an folgenden Anlässen ist im Lohn der Musiklehrkräfte inbegriffen und wird nicht separat entschädigt:

- Vorspielstunden und Vorproben
- Musikschulanlässe und Vorproben
- Mithilfe bei musikalischen Anlässen der Volksschule
- Instrumentendemonstration
- Teilnahme an Konferenzen und Fachschaftssitzungen
- Freiwilliger zusätzlicher Unterricht
- Beratung der Eltern/Schüler beim Instrumentenkauf

6. Unterrichtsausfälle

Die Ferien und schulfreien Tage der Gemeindeschulen gelten auch für die Musikschule.

Bei unvorhergesehenen Unterrichtsausfällen hat die Lehrkraft die Schulleitung sowie die Schülerinnen und Schüler sofort zu benachrichtigen.

Von Schülern versäumte Lektionen muss die Lehrperson nicht nachholen.

Beurlaubungen von mehr als einer Woche sind mit einem schriftlichen Gesuch an die Musikschulkommission zu richten.

Voraussehbare kürzere Absenzen der Lehrkraft bedürfen einer Bewilligung der Schulleitung. Die dadurch ausgefallenen Unterrichtsstunden sind grundsätzlich vor- oder nachzuholen.

7. Fortbildung

Die Lehrkräfte haben sich instrumental und pädagogisch/didaktisch fortzubilden. Die Fortbildung ist nach Möglichkeit in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.

8. Anschaffungen

Für anzuschaffendes Unterrichtsmaterial oder Ensembleinstrumente haben die Lehrpersonen schriftliche Anträge bis Ende des laufenden Schuljahres zu stellen. Die Beschaffungsanträge sind an die Musikschulleitung zu richten.

9. Fahrspesen

Musiklehrkräfte, die ausserhalb eines Luftlinienrayons von 15 km wohnen, haben Anrecht auf Fahrspesen. Für die Berechnung wird die günstigste Variante des öffentlichen Verkehrs berücksichtigt. Die Fahrspesen können auch in Form einer Pauschale vergütet werden.

10. Meldepflicht anderweitiger Tätigkeiten

Die Musikschullehrer sind verpflichtet, anderweitige berufliche Tätigkeiten mit Pensumangabe der Musikschulleitung bekanntzugeben (z.B. andernortige Unterrichtstätigkeiten, Orchesterverpflichtungen usw.) In der Regel soll die Gesamtarbeitszeit der Musiklehrkraft eine 100%-Stelle nicht überschreiten.

11. Privatunterricht

Privatunterricht in Musikschulräumen der Gemeinde Neuheim ist grundsätzlich nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat. Vorbehalten bleibt die Erhebung einer Benutzungsgebühr durch die Einwohnergemeinde.

12. Unterrichtsräume

Jede Lehrkraft ist verpflichtet, nach den erteilten Lektionen die Unterrichtszimmer in ordentlichem Zustand zu verlassen d.h. alle Fenster zu schliessen, Lichter zu löschen, aufzuräumen, Heizung auf 20° zu stellen usw. Eine persönliche Gestaltung des Unterrichtsraumes (z.B. Pflanzen, Wasserverdunster, Plakate usw.) ist nur in Absprache mit der Musikschulleitung und der Bauverwaltung gestattet.

13. Inkrafttreten

Diese Verordnung ist vom Gemeinderat am 23. Oktober 2000 genehmigt worden und tritt am 1. Dezember 2000 in Kraft.

Neuheim, 23. Oktober 2000

GEMEINDERAT NEUHEIM
Der Gemeindepräsident
sig. Hans Küttel

Der Gemeindeschreiber-Stv.
sig. Urs Inglin